

Vorlage Nr.I/ 268/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wechsel im Vorsitz des Entsorgungsbetriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB)

A Problem

In Abänderung der Beschlussfassung vom 15. Juli 2015 (Vorlage I/141/2015), mit der Stadträtin Dr. Ehbauer als Vorsitzende des Entsorgungsbetriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) benannt wurde, soll nunmehr Stadtrat Busch entsendet werden.

B Lösung

Gemäß § 7 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven bildet der Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung den Betriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB). Den Vorsitz führt gem. § 7 Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven i. V. m. § 8 Abs. 3 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden i. V. m. § 41 Abs. 4 Verfassung für die Stadt Bremerhaven das zuständige Magistratsmitglied.

Besonderheit des Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist allerdings, dass dieser über insgesamt vier zuständige Magistratsmitglieder verfügt: Herrn Oberbürgermeister Grantz, Herrn Stadtrat Busch, Frau Stadträtin Dr. Ehbauer und Herrn Stadtrat Müller. Dem Magistrat steht es insoweit frei, den Vorsitz von einem auf ein anderes zuständiges Mitglied zu übertragen.

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, Stadtrat Busch als Vorsitzenden des Entsorgungsbetriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) zu benennen.

C Alternativen

Eine Alternative kann nicht empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Veröffentlichung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, für den Vorsitz des Entsorgungsbetriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) mit sofortiger Wirkung Stadtrat Busch anstelle von Stadträtin Dr. Ehbauer zu benennen. **Damit einher geht die Verlagerung der organisatorischen Zuständigkeit für die Entsorgungsbetriebe vom Dezernat VI auf das Dezernat IX.**

Grantz
Oberbürgermeister